

# Hinweise

## Kooperationspflicht

Die Kooperationspflicht gilt für **unbefristet** Beschäftigte der folgenden Einrichtungen:

- Institute oder Mitgliedseinrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft und der Helmholtz-Gemeinschaft,
- Mitgliedseinrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, falls diese ausnahmsweise keine pauschalen Mittel an die DFG abführen,
- mit diesen Organisationen assoziierte Forschungseinrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln grundfinanziert werden,
- deutsche Standorte von international getragenen Forschungseinrichtungen.

**Die kooperationspflichtigen Angehörigen können nur gemeinsam mit einem Angehörigen bzw. einer Angehörigen einer deutschen Hochschule einen Antrag stellen.**

Dieses gemeinsam beantragte Projekt kann nur gefördert werden, wenn mindestens 50 % der insgesamt bewilligten Mittel für den Angehörigen bzw. die Angehörige der Hochschule bestimmt sind. Diese Voraussetzung sollten Sie bereits bei der Aufstellung der beantragten Mittel berücksichtigen.

Die Kooperationspflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass die Federführung für die wissenschaftliche Planung und Durchführung des Gemeinschaftsprojekts bei dem Kooperationspartner bzw. der Kooperationspartnerin an der deutschen Hochschule liegt. Dies ist im Antrag zu begründen.

Auch bei Anträgen im Rahmen internationaler Verfahren und Ausschreibungen (z. B. DACH, DFG-ANR-Ausschreibungen) kann grundsätzlich eine bestehende Kooperationspflicht nur durch die gemeinsame Beantragung mit einer oder einem Antragstellenden an einer deutschen Hochschule erfüllt werden.

Die Kooperationspflicht gilt nicht bei Anträgen im Rahmen einer Forschungsgruppe, Klinischen Forschungsgruppe, eines Schwerpunktprogramms, im Emmy Noether-Programm, im Förderbereich Wissenschaftliche Literatur- und Informationssysteme, zur Förderung einer internationalen Tagung und zur Einrichtung einer Nachwuchs- oder Projektakademie. Bei Reinhart Koselleck-Projekten gelten besondere Regelungen.

Außerdem gilt die Kooperationspflicht nicht für Antragstellende, die an ihrer Forschungseinrichtung im Rahmen eines **befristeten** Arbeitsverhältnisses tätig sind. Vor der Bewilligung eines Antrags prüft die Geschäftsstelle, ob auch zu diesem Zeitpunkt die Antragsberechtigung noch vorliegt. Wird ein befristetes Arbeitsverhältnis vor der Entscheidung über den Antrag in ein unbefristetes umgewandelt, so entfällt die Antragsberechtigung und die Bearbeitung des Antrags muss eingestellt werden.

Bei einer Beantragung des **Moduls Eigene Stelle** gilt, sofern diese Stelle an einer der o.g. Forschungseinrichtungen angesiedelt werden soll, Folgendes: Innerhalb eines Zeitraums von sechs Jahren nach der Promotion<sup>1</sup> kann ein Antrag alleine gestellt werden, sofern die arbeitgebende Einrichtung 45 % der Projektkosten inkl. der Kosten für die Eigene Stelle trägt. In diesem Fall ist die Kostenübernahmeerklärung der Einrichtung dem Antrag beizufügen. Trägt die Einrichtung diese Kosten nicht, oder wird ein Antrag nach einem Zeitraum von sechs Jahren nach der Promotion gestellt, gilt die Kooperationspflicht und der Antrag kann nur im Rahmen eines gemeinsamen Projektes mit einer oder einem Antragstellenden einer deutschen Hochschule eingereicht werden.

Bei der Beantragung des **Moduls Walter Benjamin-Stelle** im Rahmen des Walter Benjamin-Programms muss die kooperationspflichtige Einrichtung neben den im Programm vorgesehenen Unterstützungsleistungen zudem die Finanzierung von 45 % dieser Stelle zusichern.

---

<sup>1</sup> In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Erziehungszeiten, kann die 6-Jahres-Frist verlängert werden. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall vor der Antragstellung zur Beratung an die Geschäftsstelle, da sonst Ihr Antrag nicht bearbeitet werden kann.